

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2020

**Inhalt:** Zeitliche Gültigkeit von Genehmigungen im Rahmen der Ehevorbereitung. — Ferienvertreter 2020. — Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA. — Erlass über die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen im Bereich der Kirchengemeinden gemäß § 9 Teil V der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (KVO). — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Kurs „Effectuation“ – Planen mit ungewisser Zukunft. — Sommerseminar Bibel. — Ehrenamtskoordination Basiskurs E. — Personalmeldung: Entpflichtung.

### Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 214

#### Zeitliche Gültigkeit von Genehmigungen im Rahmen der Ehevorbereitung

Wegen der Corona-Krise mussten viele kirchliche Eheschließungen, die im Frühjahr oder Sommer 2020 stattfinden sollten, abgesagt werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass die Ehevorbereitungsprotokolle wie auch die in diesem Zusammenhang erteilten Genehmigungen (Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat) solange gültig bleiben, als sich nichts grundlegend ändert (can. 58 § 1 bzw. can. 93 i. V. m. can. 83 § 2): dasselbe Brautpaar (1), derselbe Traugeistliche (2), derselbe Trauort (3), derselbe Wohnort (4), dieselbe Trauform (5).

Grundlegende Änderungen sind insbesondere:

1. Dasselbe Brautpaar: Ein neuer Nachweis des Ledigenstandes scheint entbehrlich, wenn das Paar gemeinsam um einen neuen Termin im Jahr 2021 bittet. Zu achten ist darauf, dass sich Konfessions- und Religionszugehörigkeit nicht geändert haben (z. B. durch Kirchenaustrittserklärung eines katholischen Partners); **andernfalls ist das Erzbischöfliche Offizialat zu kontaktieren.**
2. Änderung des Traugeistlichen: Traubefugnis überprüfen und ggf. Delegation erteilen.
3. Änderung des Trauortes. Der neue Trauort ist:
  - a. innerhalb der Seelsorgeeinheit: Ggf. ist eine Traulizenz einzuholen, wenn neue Traupfarrei und Wohnortpfarrei auseinanderfallen;
  - b. außerhalb der Seelsorgeeinheit, aber in Deutschland: Traubefugnis und ggf. Delegation überprüfen; Traulizenz des Wohnortpfarrers einholen;
4. Änderung des Wohnortes, d. h. es bleibt nicht mindestens ein katholischer Partner am bisherigen Wohnort. Der neue Wohnort befindet sich:
  - a. innerhalb der Seelsorgeeinheit: Ggf. ist eine Traulizenz einzuholen, wenn Traupfarrei und neue Wohnortpfarrei auseinanderfallen;
  - b. außerhalb der Seelsorgeeinheit, innerhalb Deutschlands: Es ist von der neuen Wohnortpfarrei eine Traulizenz einzuholen;
  - c. nach grenzüberschreitendem Umzug nun außerhalb Deutschlands oder nun innerhalb Deutschlands: **Bitte kontaktieren Sie das Erzbischöfliche Offizialat.**
5. Änderung der Trauform. Statt einer
  - a. Eheschließung mit Formdispens erfolgt doch eine Trauung in katholischer Form: Es ist keine neue Genehmigung nötig; die üblichen Vorschriften für die Gültigkeit einer katholischen Trauung sind zu beachten (Traubefugnis und Traulizenz);
  - b. katholischen Eheschließung soll eine konfessions- oder religionsverschiedene Ehe in nichtkatholischer Form geschlossen werden: **Formdispens beantragen.**
- c. bei einer ökumenischen Trauung außerhalb der Erzdiözese Freiburg: Dann ist **das Ehevorbereitungsprotokoll dem Erzbischöflichen Offizialat zur Prüfung vorzulegen**, denn ggf. ist (erneut) Formdispens zu erteilen.
- d. außerhalb Deutschlands: Das Brautpaar möge sich im Ausland erkundigen, was gilt. **Ggf. müssen die Überweisung ins Ausland (Litterae dimissoriae) oder die Ledigkeitsbescheinigungen (= testimonia status libertatis) oder die Visa (neu) erstellt werden.**

6. Ehevorbereitungsprotokolle, bei denen Bräutigam oder Braut einer katholischen Ostkirche oder einer orthodoxen Kirche angehören, müssen erneut vorgelegt werden, **sofern auch nur einer der oben genannten Parameter sich geändert hat.**

**Nur die oben fettgedruckten Vorgänge sowie Änderungen, die oben nicht genannt sind, müssen (erneut) beim Erzbischöflichen Offizialat vorgelegt werden.**

Für Fragen steht das Erzbischöfliche Offizialat, Tel.: (07 61) 38 92 76 - 11, [offizialat@ordinariat-freiburg.de](mailto:offizialat@ordinariat-freiburg.de), gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie ggf. das Aktenzeichen einer bereits erteilten Genehmigung an bzw. halten Sie die Unterlagen für das Ehevorhaben bereit.

Nr. 215

## Ferienvertreter 2020

Aufgrund der von der Regierung ausgesprochenen Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie müssen wir derzeit davon ausgehen, dass in diesem Sommer keine ausländischen Ferienvertreter einreisen können.

In der Regel benötigen die Botschaften für die Bearbeitung eines Visum-Antrags drei Monate, sodass nach derzeitiger Sachlage die Einreise der Priester nicht möglich wird. Falls im Sommer für Priester aus EU-Ländern die Einreise möglich wird, werden wir für diesen Personenkreis kurzfristig tätig werden.

Wir wissen, dass diese Situation viele Seelsorgeeinheiten vor erhebliche Probleme stellt, sehen aber für das Jahr 2020 keine anderen Möglichkeiten, als diese Tatsache bei der mittelfristigen Planung und bei der gegenseitigen Aushilfe benachbarter Seelsorgeeinheiten zu berücksichtigen.

Nr. 216

## Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA

Die Wahl der Bistums-KODA Mitarbeiterseite für die Amtszeit 2020 bis 2024 durch die Wahlbeauftragten der Mitarbeitervertretungen findet in der Zeit vom **30. April bis 19. Mai 2020 per Online-Wahl** statt.

Wir bitten die jeweiligen Dienstgeber, den Wahlbeauftragten in dieser Zeit für die Wahlhandlungen Zugang zu einem dienstlichen Rechner und im erforderlichen Umfang, längstens fünf Stunden, Dienstbefreiung zu gewähren.

Nr. 217

## Erlass über die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung zum Abschluss von Arbeitsverträgen im Bereich der Kirchengemeinden gemäß § 9 Teil V der Ordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (KVO)

### Vereinfachung des Verfahrens hinsichtlich der Genehmigung von Arbeitsverträgen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden

In Umsetzung des kirchlichen Subsidiaritätsprinzips sowie im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Bearbeitung von Arbeitsverträgen wird unter Außerkräftsetzung der Erlasse

- Nr. 64 vom 25. April 1995, ABl. S. 143, 144,
- Nr. 265 vom 8. Februar 2006, ABl. S. 291, 292 und
- Nr. 141 vom 6. Oktober 2009, ABl. S. 141, 142

das Verfahren und die Befugnis bezüglich der Genehmigung dieser Verträge neu geordnet.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2020 gelten daher bezüglich des Genehmigungsverfahrens von Arbeitsverträgen von Mitarbeitenden in den Katholischen Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden nachfolgende Regelungen:

Gemäß § 7 Absatz 1 Ziffer 14 Teil V KVO bedürfen Arbeitsverträge zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg. Diese Genehmigung gilt gemäß § 9 Teil V KVO für alle Arbeitsverträge allgemein als erteilt, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

### 1. Allgemeine formale Voraussetzungen

- a) Die Katholische Kirchengemeinde ist einer Verrechnungsstelle angeschlossen (Verrechnungsstelle im Sinne dieses Erlasses sind auch die Verwaltungen der Katholischen Gesamtkirchengemeinden Freiburg, Karlsruhe und Mannheim).
- b) Die Arbeitsverträge werden unter Verwendung der vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg herausgegebenen Vertragsmuster in der jeweils aktuellen Fassung ohne Änderungen und ohne Streichungen/Ergänzungen abgeschlossen.
- c) Die Arbeitsverträge enthalten einen Prüfvermerk der Leitung der örtlich zuständigen Verrechnungsstelle oder der bevollmächtigten Vertretung. Der Prüfvermerk darf nicht von einer/einem Mitarbeitenden der

Verrechnungsstelle erteilt werden, die/der den Arbeitsvertrag selbst (mit)unterzeichnet hat.

## 2. Besondere Voraussetzungen

- a) Bei der Bewerberin/dem Bewerber liegt eine der Tätigkeit und Funktion angemessene Identifikation mit den Zielen und Werten der Katholischen Kirche und dem Profil der jeweiligen Einrichtung vor.
- b) Personen, denen pastorale, katechetische sowie leitende Aufgaben übertragen werden, gehören der Katholischen Kirche an.
- c) Mesnerinnen und Mesner gehören der Katholischen Kirche an.
- d) Leitungen und ständige stellvertretende Leitungen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen gehören der Katholischen Kirche an. Ist dies nicht möglich, gilt die Genehmigung bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern, die einer nichtkatholischen Ostkirche oder einer Kirche angehören, die die Erklärung zur wechselseitigen Anerkennung der Taufe unterschrieben hat (Magdeburger Erklärung 2007)<sup>1</sup>, auch dann als erteilt, wenn der Dienstgeber in sachlich begründeten Fällen alle zumutbaren Möglichkeiten zur Gewinnung geeigneter katholischer Bewerberinnen und Bewerber erfolglos ausgeschöpft hat.
- e) Bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern liegt eine fachaufsichtsrechtliche Stellungnahme des Amtes für Kirchenmusik hinsichtlich der Einstufung vor.

## 3. Loyalitätsobliegenheiten

Bei katholischen Bewerberinnen und Bewerbern mit vorliegendem Verstoß gegen Loyalitätsobliegenheiten nach der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, liegt eine Zustimmung des Stiftungsrats der örtlichen Katholischen Kirchengemeinde zur Einstellung dieser Bewerberin/dieses Bewerbers vor. Die Mitglieder des Stiftungsrats der Katholischen Kirchengemeinde treffen ihre Entscheidung nach Abwägung und Beurteilung des Einzelfalls auf der Grundlage der Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. Die Entscheidungsbefugnis des Stiftungsrats umfasst gemäß Artikel 3 Absatz 4 Grundordnung nicht den Fall eines anhaltenden Austritts aus der Katholischen Kirche.

Dieser Erlass entbindet nicht von der Verpflichtung, bei rechtlichen Bedenken eine Klärung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg herbeizuführen.

Dieser Erlass gilt in entsprechender Anwendung für alle sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristischen Personen des Privatrechts, die gemäß §§ 12 f. Teil V KVO dem Genehmigungsvorbehalt nach § 7 Absatz 1 Ziffer 14 Teil V KVO unterliegen.

<sup>1</sup> Folgende Kirchen haben der Erklärung zugestimmt:

- Äthiopisch-Orthodoxe Kirche
- Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland
- Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Orthodoxe Kirche in Deutschland
- Römisch-Katholische Kirche
- Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 218

## Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüren veröffentlicht:

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 221

Internationale Theologische Kommission  
„Die Religionsfreiheit im Dienste des Allgemeinwohls“  
Eine theologische Auseinandersetzung mit den aktuellen Herausforderungen.

### Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 222

Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Querida Amazonia*  
von Papst Franziskus an das Volk Gottes und an alle Menschen guten Willens

### Arbeitshilfen Nr. 312

Katholischer Kinder- und Jugendbuchpreis 2020

### Arbeitshilfen Nr. 313

„Eremitisches Leben im deutschsprachigen Raum“  
Bestandsaufnahme und Perspektiven

Die Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.  
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“

Nr. 219

### **Kurs „Effectuation“ – Planen mit ungewisser Zukunft**

Zielgruppe: Fortbildungsveranstaltung für Haupt- und Ehrenamtliche

Termin: 8. bis 9. Juli 2020

Ort: St. Peter, Geistliches Zentrum

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg  
Referat Leiten-Planen-Entwickeln

Informationen: [www.ipb-freiburg.de/va9](http://www.ipb-freiburg.de/va9)

Nr. 220

### **Sommerseminar Bibel**

Thema: Verantwortung und Freiheit – „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (Joh 8,32)

Termin: 7. bis 11. September 2020

Ort: St. Peter, Haus Maria Lindenberg

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg  
Referat Theologische Weiterbildung

Informationen: [www.theologischer-kurs.de/v1](http://www.theologischer-kurs.de/v1)

Nr. 221

### **Ehrenamtskoordination Basiskurs E**

Zielgruppe: Hauptberufliche pastorale und caritative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Ehrenamtliche in verantwortlichen Positionen (PGR, Verbandsleitung, etc.)

Termin: 18. bis 20. November 2020

Ort: Freiburg, Kloster St. Lioba  
Haus St. Benedikt

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung, Freiburg  
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg  
Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg  
Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Freiburg

Informationen: [www.ipb-freiburg.de/bke](http://www.ipb-freiburg.de/bke)

### **Personalmeldung**

Nr. 222

### **Entpflichtung**

*P. Helmut Revers PA, Karlsruhe, wird mit Ablauf des 31. Juli 2020 von seiner Aufgabe als Kooperator in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen, Dekanat Karlsruhe, entpflichtet.*